

Merkblatt^{*}

Auszüge rechtlicher Vorgaben für Wasserpfeifentabak

Stand: Januar 2019

Vorbemerkung:

Wenn Sie Tabakerzeugnisse herstellen oder importieren und gewerbsmäßig in den Verkehr bringen, sind Sie als Unternehmer im Rahmen der Sorgfaltspflicht für die Einhaltung aller tabakrechtlichen Vorschriften verantwortlich. Sie müssen vor dem Verkaufsstart sicherstellen, dass Ihre Produkte allen rechtlichen Anforderungen entsprechen. Hierzu gehören auch bestimmte Mitteilungs- und ggf. Registrierungspflichten. Die nachfolgenden Hinweise sollen Ihnen als Leitfaden dienen.

1. Welche rechtlichen Grundlagen gelten für Wasserpfeifentabak?

Es sind folgende rechtliche Grundlagen für Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden:

- Gesetz über Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse ([TabakerzG](#))
- Verordnung über Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse ([TabakerzV](#))
- [Richtlinie 2014/40/EU](#) zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG (TPRL, auch TPD2 genannt)
- [Delegierte Richtlinie 2014/109/EU](#) vom 10. Oktober 2014 zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 2014/40/EU zwecks Einrichtung der Bibliothek mit bildlichen Warnhinweisen, die auf Tabakerzeugnissen zu verwenden sind
- [Durchführungsbeschluss \(EU\) 2015/2186](#) vom 25. November 2015 zur Festlegung eines Formats für die Bereitstellung und Verfügbarmachung von Informationen über Tabakerzeugnisse (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2015) 8162)
- [Durchführungsbeschluss \(EU\) 2015/1842](#) vom 9. Oktober 2015 über die technischen Spezifikationen für das Layout, die Gestaltung und die Form der kombinierten gesundheitsbezogenen Warnhinweise für Rauchtobakerzeugnisse (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2015) 6729)

2. Welche Anforderungen gelten für die Zusammensetzung von Wasserpfeifentabak?

Im Gegensatz zum bis 20. Mai 2016 in Deutschland geltenden Tabakrecht gibt es derzeit nur noch sehr eingeschränkte Vorgaben zur Zusammensetzung von Tabakerzeugnissen.

Jedoch sieht Anlage 1 der TabakerzV die Konkretisierung von verbotenen Zusatzstoffen vor. Des Weiteren ist eine Färbung von Wasserpfeifentabak gemäß § 18 Nr. 6 TabakerzV verboten.

^{*} Beruht auf der Erarbeitung des Leitfadens unter Mitwirkung von:
die der ALB-PG angegliederte AG der Tabaksachverständigen der Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Hamburg und Nordrhein-Westfalen

3. Welche Kennzeichnungsvorgaben gelten für Wasserpfeifentabak?

Gemäß § 6 Absatz 1 TabakerzG in Verbindung mit § 12 TabakerzV dürfen Zigaretten, Tabak zum Selbstdrehen und Wasserpfeifentabak nur in den Verkehr gebracht werden, wenn Packungen und Außenverpackungen folgende gesundheitsbezogene Warnhinweise tragen:

1. den **allgemeinen Warnhinweis** „Rauchen ist tödlich“,
2. die **Informationsbotschaft** „Tabakrauch enthält über 70 Stoffe, die erwiesenermaßen krebserregend sind.“ und
3. **kombinierte Text-Bild-Warnhinweise**.

Demnach sind die kombinierten Text-Bild-Warnhinweise für Wasserpfeifentabak verbindlich vorgeschrieben.

Die Bestimmungen zur Gestaltung und Anbringung der kombinierten Text-Bild-Warnhinweise sind in § 14 der TabakerzV dargelegt. Gemäß § 14 Absatz 2 Nummer 1 TabakerzV müssen kombinierte Text-Bild-Warnhinweise bei Wasserpfeifentabak jeweils 65 Prozent der für sie vorgesehenen Flächen einnehmen.

Die kombinierten Text-Bild-Warnhinweise sind dabei auf jeder Packung zweimal zu verwenden, wobei sie bei zylinderförmigen Packungen im gleichen Abstand voneinander anzubringen sind. Zusätzlich sind die kombinierten Text-Bild-Warnhinweise gemäß § 14 Absatz 2 Nummer 3 TabakerzV an der Oberkante und parallel zu den übrigen Informationen auf der Packungsfläche auszurichten. Auf den Durchführungsbeschluss (EU) 2015/1842 wird verwiesen.

Gemäß § 13 Absatz 4 Satz 1 TabakerzV ist bei Wasserpfeifentabak in zylinderförmigen Packungen, der allgemeine Warnhinweis auf der äußeren und die Informationsbotschaft auf der inneren Fläche des Deckels anzubringen. Bei der Gestaltung und Anbringung des allgemeinen Warnhinweises und der Informationsbotschaft müssen Sie auch die weiteren Bestimmungen des § 13 der TabakerzV einhalten.

Allgemeine Anforderungen zur Gestaltung und Anbringung der gesundheitsbezogenen Warnhinweise auf Packungen und Außenverpackungen stehen in § 11 TabakerzV.

Gemäß Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2014/40/EU dürfen die Kennzeichnung der Packung und der Außenverpackung sowie das Tabakerzeugnis selbst weder Elemente noch Merkmale aufweisen, die sich auf den Geschmack, Geruch, eventuelle Aromastoffe oder sonstige Zusatzstoffe oder auf deren Fehlen beziehen. Gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Richtlinie 2014/40/EU können die nach den Absätzen 1 und 2 verbotenen Elemente und Merkmale unter anderem sein: Texte, Symbole, Namen, Markennamen, figurative und sonstige Zeichen. Demnach darf in der Kennzeichnung auf der Packung und Außenverpackung, sowie beim Tabakerzeugnis selbst kein Bezug auf den Geschmack und Geruch hergestellt werden.

4. Welche weiteren Vorgaben gelten für die Kennzeichnung (§ 18 TabakerzG)?

Der Verbraucher darf durch Angaben auf der Verpackung nicht getäuscht werden. Eine Irreführung liegt insbesondere dann vor, wenn:

- Erzeugnissen insbesondere gesundheitliche oder stimulierende Wirkungen zugeschrieben werden, die ihnen nach den Erkenntnissen der Wissenschaft nicht zukommen oder die wissenschaftlich nicht hinreichend gesichert sind,

- der Eindruck erweckt wird, dass ein Erzeugnis weniger schädlich als andere sei oder das Erzeugnis auf die Reduzierung schädlicher Bestandteile des Rauchs abziele,
- mit Informationen geworben wird, die sich auf Geschmack, Geruch, Aromastoffe oder sonstige Zusatzstoffe oder auf deren Fehlen beziehen,
- den Erzeugnissen der Anschein eines Arzneimittels, Lebensmittels oder kosmetischen Mittels gegeben wird,
- sonstige zur Täuschung geeignete Angaben gemacht werden, z.B. über Herkunft, Menge, Gewicht, Haltbarkeit, natürliche oder ökologische Eigenschaften usw.

5. Welche Mitteilungs- und Informationspflichten gelten für Hersteller und Importeure von Wasserpfeifentabak (§§ 6, 7 TabakerzV)?

Sie sind verpflichtet, über das EU-CEG Portal Informationen über die enthaltenen Inhaltsstoffe, die Zusammensetzung, toxikologische Daten usw. zu übermitteln.

Zusätzlich besteht die Verpflichtung über das EU-CEG Portal jährlich bis zum 30. Juni eines jeden Kalenderjahres in elektronischer Form

- verfügbare Studien zur Marktforschung, insbesondere zu den Präferenzen der betroffenen Verbrauchergruppen hinsichtlich der Inhaltsstoffe und Emissionen sowie Zusammenfassungen der Marktstudien, die sie anlässlich der Markteinführung neuer Tabakerzeugnisse anfertigen
- Mitteilungen über die Verkaufsmengen des vorangegangenen Kalenderjahres, in Stück oder Kilogramm, beginnend mit dem 1. Januar 2015 und aufgeschlüsselt nach Markennamen und Art der Tabakerzeugnisse

zu übermitteln.

Die Behörden erheben keine Gebühren, aber Sie müssen selbst die Registrierung im EU-CEG-Portal vornehmen und den dadurch entstehenden - ggf. auch finanziellen - Aufwand tragen.

Der Inhalt der Produktregistrierung ist in § 6 der TabakerzV vorgeschrieben. Es wird insbesondere auf Absatz 4 und den Durchführungsbeschluss (EU) 2015/2186 der Kommission zu Format und Inhalt der Meldungen verwiesen.

Ansprechpartner für die Datenübermittlung inklusive der Bereitstellung der Software und die Zugangserteilung für Firmen ist die Europäische Kommission, die auf ihrer Internetseite Informationen zum [EU Common Entry Gate \(EU-CEG\)](#) bereitstellt. Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) bietet fachliche Hilfestellung zur Mitteilungspflicht an und hat Informationen hierzu auf der Internetseite veröffentlicht: [Mitteilungspflicht](#).

6. Welche Pflichten bestehen beim grenzüberschreitenden Fernabsatz / Internethandel von Wasserpfeifentabak (§ 22 TabakerzG, § 31 TabakerzV)?

Wenn Sie auch Verbraucherinnen und Verbraucher in anderen EU-Mitgliedstaaten beliefern, handelt es sich um einen grenzüberschreitenden Fernabsatz im Sinne von § 22 des TabakerzG. In diesem Fall müssen Sie Ihr Unternehmen bei der zuständigen Behörde registrieren lassen. Sie müssen die Registrierung an Ihrem Firmensitz und in allen Mitgliedstaaten beantra-

gen, in denen Sie solche Produkte im Fernabsatz an Verbraucherinnen und Verbraucher anbieten.

Des Weiteren muss ein Altersüberprüfungssystem verwendet werden, das beim Verkauf kontrolliert, ob die bestellende Person das für den Erwerb von Erzeugnissen im jeweiligen Mitgliedstaat vorgeschriebene Mindestalter hat.

Der Registrierungsantrag muss eine Beschreibung der Einzelheiten und der Funktionsweise des Altersüberprüfungssystems nach § 22 Absatz 1 Nummer 1 des TabakerzG enthalten.

Das BVL stellt auf seiner Internetseite ein zweisprachiges Registrierungsformular in deutscher und englischer Fassung zur Verfügung (www.bvl.bund.de > Verbraucherprodukte » Antragsteller » Tabakerzeugnisse » [Grenzüberschreitender Fernabsatz](#)). Sie müssen das ausgefüllte Formular an tabakprodv@bvl.bund.de oder direkt an die in Mecklenburg-Vorpommern für Sie zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsbehörde senden.

Bitte beachten Sie, dass die zuständige Behörde verpflichtet ist, eine Liste der von ihr registrierten Unternehmen einschließlich des Handelsnamens und der Internetadresse zu veröffentlichen. Für Mecklenburg-Vorpommern wird eine Liste der registrierten Betriebe auf der Homepage des Landesamtes für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei veröffentlicht.

Die Liste der zuständigen Überwachungsbehörden finden Sie unter folgendem Link des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit:

www.bvl.bund.de/Tabakbehoerden

Die Kontrolle der Einhaltung der Altersbeschränkung ab 18 Jahre gemäß § 10 [Jugendschutzgesetz](#) muss durch ein wirkungsvolles Altersüberprüfungssystem erfolgen. Beim Verkauf bzw. der Abgabe von Tabakwaren und anderen nikotinhaltigen Erzeugnissen und deren Behältnisse sowie nikotinfreie Erzeugnisse, wie elektronische Zigaretten oder elektronische Shishas, in denen Flüssigkeit durch ein elektronisches Hezelement verdampft und die entstehenden Aerosole mit dem Mund eingeatmet werden, sowie für deren Behältnisse, obliegt diese Prüfung den Jugendschutzbehörden des Landes.

Bitte beachten Sie, dass in einigen europäischen Mitgliedstaaten der Online-Handel und/oder Import/Export von E-Zigaretten nicht zulässig ist. Informieren Sie sich vor Verkaufsstart über die rechtliche Situation in dem jeweiligen Mitgliedstaat!

Hinweis:

Das Merkblatt dient lediglich als Leitfaden und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es entbindet Sie nicht von Ihrer Verpflichtung, sich über die rechtlichen Vorgaben zu informieren, die Ihr Produkt betreffen!

Für die Beachtung der rechtlichen Vorschriften sind die Wirtschaftsakteure selbst verantwortlich. Eine umfassende Beratung kann von behördlicher Seite nicht geleistet werden. Für entsprechende Hilfen sind private Sachverständige und Rechtsanwälte in Anspruch zu nehmen. Chemische und mikrobiologische Untersuchungen werden von verschiedenen Privatlabors angeboten (Adressen in Branchenverzeichnissen oder im Internet). Hinweise auf Beratungslabore sind über die Verbände zu beziehen, finden sich in einschlägigen Fachzeitschriften oder im Internet, wie z.B. in der [Liste der Gegenprobensachverständigen](#) beim BVL